

Interpellation CVP-Fraktion vom 22. Februar 2010

Zusammenarbeit mit Deutschland im Bereich der Rechtshilfe

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. März 2010

Die CVP-Fraktion stellt mit ihrer Interpellation vom 22. Februar 2010 verschiedene Fragen zur Zusammenarbeit mit Deutschland im Bereich der Rechtshilfe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Staatsanwaltschaft sind keine Rechtshilfegesuche aus Deutschland bekannt, die vermuten liessen, deutsche Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden würden sich in Strafverfahren widerrechtlich erhobener Beweise bedienen. Es ist Sache der deutschen Gerichte zu entscheiden, ob Beweismittel rechtmässig erhoben wurden und verwertet werden dürfen. Diese Frage kann weder durch die Medien noch – in einem Rechtshilfeverfahren – durch den ersuchten Staat geklärt werden. Es steht ausser Zweifel, dass Strafgesetzgebung, Prozessbestimmungen und Justizbehörden in Deutschland einen hohen rechtsstaatlichen Standard haben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Rechtshilfe an Deutschland richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1; abgekürzt IRSG), des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1; abgekürzt EUeR) und des deutsch-schweizerischen Zusatzvertrags zum EUeR (SR 0.351.913.61). Es gelten feste Prinzipien für die Gewährung von Rechtshilfe, z.B. beidseitige Strafbarkeit, Spezialitätsvorbehalt, Verhältnismässigkeitsgrundsatz und Beschränkung des Umfangs der Rechtshilfeleistung. Bei jeder Rechtshilfeleistung ist der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen der Schweiz Rechnung zu tragen. Damit besteht grundsätzlich Gewähr, dass deutsche Rechtshilfeersuchen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, könnte die Rechtshilfe verweigert, das Gesuch zur Ergänzung zurückgewiesen oder Rechtshilfe nur unter Auflagen gewährt werden. Keine Rechtshilfe wird z.B. geleistet bei schweren Mängeln des ausländischen Verfahrens (insbesondere bei Verstössen gegen Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, SR 0.101), bei fehlender Strafbarkeit in der Schweiz, bei Verjährung oder bei reinen Fiskaldelikten. Wird eine Rechtshilfe unter Auflagen geleistet, kann vom ersuchenden Staat die vorgängige Zusicherung verlangt werden, dass er sich bei seinem Strafverfahren an die Grundsätze eines fairen Verfahrens halten wird. Diese Zusicherung wird vom Bundesamt für Justiz nach Art. 80p IRSG überprüft.

2. Nach einer ersten Prüfung auf Bundesebene prüft die kantonale zuständige Staatsanwaltschaft zunächst, ob die gesetzlichen Erfordernisse für die Gewährung der Rechtshilfe gegeben sind, und erlässt eine Eintretensverfügung. Ein Rechtshilfeersuchen muss neben den formellen Angaben (Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Grund des Ersuchens, Gegenstand des ausländischen Verfahrens, Angaben zur Person, Nennung des Straftatbestandes usw.) auch eine Beschreibung des wesentlichen Sachverhalts enthalten, soweit dieser notwendig ist zur Prüfung, ob die im Ausland begangene Straftat auch nach schweizerischem Recht strafbar wäre. Zwar kann die ersuchende Behörde nicht verpflichtet werden, den Beweis für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung zu liefern und

sind die schweizerischen Behörden an den im Rechtshilfebegehren geschilderten Sachverhalt gebunden. Der ersuchende Staat muss also kein Beweisdossier beilegen, sondern nur den Sachverhalt schildern. Bestehen aber Anhaltspunkte, dass sich der Sachverhalt auf widerrechtlich erlangte Beweise stützen könnte, kann die Staatsanwaltschaft die Ergänzung des Rechtshilfeersuchens oder weitere Informationen nach Art. 80o IRSG verlangen.

Gegen die Schlussverfügung steht der oder dem von der Rechtshilfe Betroffenen der Beschwerdeweg nach Art. 80e bis I IRSG offen. Einer Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu. Wird Beschwerde geführt, überprüft die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes die Rechtmässigkeit der Rechtshilfe. Beweismittel werden erst nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens an den ersuchenden Staat herausgegeben. Auch in Deutschland werden Rechtshilfegesuche im Vorgang einer richterlichen Behörde unterbreitet: Ersuchen, die Zwangsmassnahmen erfordern, muss nach Art. 76 Bst. c IRSG eine Bestätigung beiliegen, dass diese Massnahme im ersuchenden Staat zulässig ist. Deutschen Rechtshilfegesuchen beigelegt sind daher regelmässig Gerichtsbeschlüsse, mit denen z.B. Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen bewilligt werden. Die Rechtmässigkeit von Rechtshilfeverfahren wird also auch in Deutschland gerichtlich überprüft.

3. Jede Rechtshilfeleistung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Behörden des ersuchenden Staates die Ermittlungsergebnisse in Verfahren wegen Taten, derentwegen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benützen noch als Beweismittel verwenden. Der «Spezialitätsvorbehalt» der Schweiz zu Art. 2 EUeR wird regelmässig bei der Übermittlung der Vollzugsakten an die ersuchende Behörde angebracht. Er ist völkerrechtlich bindend für die Staaten, die das EUeR ratifiziert haben, und hat ein Verwertungsverbot zur Folge, das alle Behörden des ersuchenden Staates bindet.
- 4./5. Ab dem Augenblick, da die Rechtshilfe vollzogen wurde, ist es Sache des um Rechtshilfe ersuchenden Staates, über die Einhaltung der Gesetze und rechtstaatlicher Grundsätze zu wachen. Die Schweiz hat keinen Einfluss auf die Gesetzesanwendung durch deutsche Behörden, wie dies natürlich auch umgekehrt gilt. Wie eingangs erwähnt besteht kein Grund, an der Korrektheit deutscher Rechtshilfeersuchen und der Verwendung der Rechtshilfeerkennnisse zu zweifeln.

Der Kanton St.Gallen hat im Übrigen keinen Spielraum für eigene Regelungen, da der Bund von der ihm zustehenden Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen umfassend Gebrauch gemacht hat. Das Bundesamt für Justiz kann jederzeit die Zuständigkeit für bestimmte Rechtshilfehandlungen oder für die Gewährung von Rechtshilfe an bestimmte Länder an sich ziehen oder in besonders bedeutenden Fällen nach Art. 79a IRSG eine besondere Behörde für die Prüfung und Gewährung von Rechtshilfe bezeichnen.